

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 289/08 B

L 14 R 231/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34(25) RA 62/04 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 28. März 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtliche
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.3.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint, weil zwar Erwerbsunfähigkeit seit dem 31.12.1988 bestehe, der Kläger aber zu diesem Zeitpunkt die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle und er auch vor dem 1.1.1984 nicht erwerbsunfähig gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und sinngemäß Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Dass ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Voraussetzungen für die Anerkennung eines Anrechnungszeitabstandes wegen Arbeitslosigkeit nach § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch



(SGB VI) - insbesondere auch zu der vom LSG im streitigen Zeitraum beim Kläger nicht festgestellten sog subjektiven Verfügbarkeit - besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl zB *Senatsurteil vom 22.8.2002, B 13 RJ 31/01 R - veröffentlicht in Juris; Senatsurteil vom 8.2.1996, 13 RJ 19/95 - BSGE 78, 1 = SozR 3-2600 § 58 Nr 5; Urteil vom 19.3.1997, 5 RJ 78/95 - BSGE 80, 124 = SozR 3-2200 § 1259 Nr 18; zur Verfügbarkeit siehe auch Niesel in Kasseler Komm, § 58 SGB VI RdNr 26 ff mwN, Stand 1/2002). Hinsichtlich der sog besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI alte Fassung <aF>, § 241 Abs 2 SGB VI aF) - soweit sie sich nicht deutlich aus dem Gesetz ergeben - besteht gleichfalls eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl *Nachweise bei Niesel in Kasseler Komm, Ablegeordner, § 44 SGB VI aF RdNr 8 f und § 43 SGB VI aF RdNr 11 ff*).*

- 7 Des weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl *Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 160 RdNr 13*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI und § 44 Abs 1 Nr 2, § 241 Abs 2 SGB VI aF und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG orientiert hat (aaO).
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das LSG nicht gegen seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen, weil es kein medizinisches Sachverständigengutachten zur Frage eingeholt hat, ob "der Kläger schon seit den siebziger Jahren, jedenfalls vor dem 1.1.1984 erwerbsunfähig" gewesen sei. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ist § 103 SGG nur dann verletzt, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das ist der Fall, wenn sich das Gericht hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Unabhängig davon, ob es sich vorliegend um einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag des Klägers gehandelt hat, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.
- 9 Das LSG hat im angefochtenen Urteil darauf hingewiesen, dass die im Vorprozess gehörten Sachverständigen, der Neurologe und Psychiater Dr. A. und der Diplom-Psychologe S. , in ihren Gutachten vom 10.1.2002 bzw 28.1.2002 alle bis heute bekannten medizinischen Unterlagen, aus denen Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand des Klägers vor 1984 gezogen werden könnten, berücksichtigt hätten. Es sei weder ersichtlich noch vom Kläger dargelegt, von wo noch weitere ärztliche Unterlagen, die weiteren Aufschluss über seinen

damaligen Gesundheitszustand geben könnten, beigezogen werden könnten. Das LSG hat somit die Einwendungen des Klägers zur Kenntnis genommen und sich mit diesen ausreichend im Urteil auseinandergesetzt.

- 10 Sofern der Kläger mit der vom LSG vorgenommenen Würdigung der von ihm in der mündlichen Verhandlung am 28.3.2008 vorgelegten Unterlagen (Absageschreiben des Orchesters der Stadt Heidelberg vom 5.1.1987 und der Hessischen Bereitschaftspolizei in Mainz-Castel vom 5.11.1986) zwecks Anerkennung des Tatbestandes einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit zur Schließung der Lücke in seinem Versicherungsverlauf vom 1.8.1982 bis 11.9.1988 nicht einverstanden und sich damit gegen die Beweiswürdigung des LSG nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGB VI wenden sollte, kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG darauf nicht gestützt werden.
- 11 Sonstige Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten nicht erkennbar. Insbesondere war der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 28.3.2008 anwesend; mit ihm wurde das Sach- und Streitverhältnis erörtert.
- 12 Sofern der Kläger das Urteil für falsch halten sollte, ist dies für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentcheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Kläger kann eine solche Prozesshandlung vor dem BSG rechtswirksam nicht vornehmen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)